

# Dojo Ordnung

## 1. Darmstädter Ju-Jutsu Verein

Mit Beschluss vom 05.02.2019 setzt der Vorstand diese Dojo Ordnung in Kraft und beauftragt/ermächtigt die Trainer diese umzusetzen.

### Etikette

Generell gilt die offizielle Ju-Jutsu Kleiderordnung (siehe Ju-Jutsu 1x1).

Der Vereinssticker darf am Gi getragen werden (einheitlich an der linken unteren Ecke der Jacke).

Folgende Abweichungen werden im Verein toleriert:

- Weiße Unterbekleidung oder Vereins-Rash-Guards sind unter dem Gi erlaubt.
- Trainern ist bei Bedarf zur Kenntlichmachung ein farbiger Gi erlaubt.
- Bei Hitze kann der Trainer eine Anzugerleichterung erlauben und die Pflicht zum Tragen der Jacke erlassen (siehe erster Punkt bzgl. der erlaubten Unterbekleidung).
- Neue Mitglieder tragen „zivil“ bis ein Gi verfügbar ist.
- Neue Mitglieder, die noch farblich abweichende Gis (z.B. schwarz) aus einer anderen Budosportart besitzen, dürfen diese in der Anfangsphase tragen. Beim nächsten Einkauf muss zu einem Ju-Jutsu konformen Gi gewechselt werden.

Bei Lehrgängen und Prüfungen haben sich die Teilnehmer strikt an die offizielle Kleiderordnung zu halten.

### Teilnahme am Training

Ju-Jutsukas haben den Trainer über körperliche, geistige oder sonstige Einschränkungen vor Trainingsbeginn zu informieren. Der Trainer entscheidet, ob die Teilnahme am Training zu verantworten ist.

Sollte der Trainer den Eindruck haben, dass ein Ju-Jutsuka nicht im Stande ist, am Training teilzunehmen, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, so hat der Trainer jederzeit das Recht und die Pflicht, den Schüler vom Training auszuschließen.

Hierbei ist der subjektive Eindruck des Trainers maßgebend.

### Bild- und Filmaufnahmen aus dem Training

Bild- und Filmaufnahmen aus dem Training dürfen ohne vorherige Genehmigung des Vorstands und der betroffenen Personen weder weitergegeben noch veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere das Hochladen und Verteilen in sozialen Medien.

### Hausrecht

Bei Abwesenheit des Schulleiters und des Hausmeisters der Heinrich-Heine-Schule fällt die Ausübung des Hausrechts an die Verantwortlichen der Vereine während ihren Hallenzeiten.

Da dies während unseren Trainingszeiten der Fall ist, üben unsere Trainer das Hausrecht aus. Darunter fällt u.a.:

- Unsere Pflichten aus den Nutzungsbedingungen der Sporthalle sind um- und durchzusetzen.
- Unbefugte und Störer sind der Halle zu verweisen.

# Pflichten aus dem Mietvertrag

Einige Auszüge aus den allgemeinen Nutzungsbedingungen der Sporteinrichtungen:

- Nutzer, Besucher und Veranstalter sind verpflichtet, die Schulräume, die Sporteinrichtungen sowie die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- Nach Verlassen der Räume haben die Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass die Türen, Fenster, Lichtkuppeln u. ä. verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne ordnungsgemäß abgestellt sind.
- Fahrräder dürfen auf dem Schul- und Sportgelände nur an den vorhandenen Fahrradständern abgestellt werden.
- Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- In den Schulgebäuden, Sporteinrichtungen und auf dem gesamten Schul- und Sportgelände sind das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken untersagt.
- Werden die Räumlichkeiten bis um 22:00 Uhr genutzt, ist sicherzustellen, dass die Umkleieräume bis 22:15 Uhr und das städtische Gelände bis spätestens 22:20 Uhr von den Nutzungsberechtigten verlassen sind.
- Die Halle darf nur mit absatz- und stollenlosen Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Turn- und Sporthallen nicht zulässig.
- Die Umkleide- und Waschräume sind nach ihrer Nutzung besenrein zu hinterlassen.
- Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass Unbefugten kein Einlass in die Schul- und Sporteinrichtungen gewährt wird.